

## Anforderung von Unterlagen durch private Versicherungen

Anne Schuster

In den letzten Jahren haben sich die Anfragen der privaten Krankenversicherungen in den Zahnarztpraxen vermehrt. Häufig werden Behandlungsunterlagen wie Modelle, Röntgenbilder oder Kopien angefordert. Das Zusammenstellen und Vervielfältigen dieser Unterlagen nimmt viel Zeit in Anspruch.

### Auskunftsbegehren private Krankenversicherung

Name des Patienten / Vers.-Nr.: \_\_\_\_\_

Ihr Schreiben vom: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Interesse meiner Patientin / meines Patienten bin ich gern bereit, Ihr Auskunftsersuchen zu bearbeiten und Ihnen die zur Abklärung Ihrer Leistungspflicht notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihnen zur Deckung meiner Kosten die hier entstehenden persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung stellen muss.

Da es sich bei Ihrem Auskunftsbegehren um keine zahnärztliche Leistung i. S. d. § 1 der GOZ handelt, ist eine darauf gestützte Abrechnung hier nicht möglich, sondern das Honorar frei zu vereinbaren.

Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund um schriftliche Zusage der Erstattung der mir entstehenden Aufwendungen in Höhe von

\_\_\_\_\_ EUR gemäß §§ 612, 670 BGB.

In diesem Betrag sind enthalten:

- Beantwortung Ihrer Anfrage
- Zusammenstellung/Vervielfältigung der Röntgenaufnahmen
- Modelle
- Honorar Zahnarzt/Personalkosten
- Fotokopien
- Verpackungs-/ Portokosten
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Sobald mir Ihre Kostenübernahmeerklärung vorliegt und mir eine aktuelle Entbindung von der Schweigepflicht für den hier einschlägigen Behandlungsfall seitens des Patienten vorliegt, werde ich Ihr Auskunftsersuchen umgehend beantworten.

Soweit Sie die Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen begehren, bitte ich um schriftliche Anforderung durch denjenigen Zahnarzt, der diese begutachtet. Die Aufnahmen werden ausschließlich nach dort übersandt.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält der Patient.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Auf folgende Punkte ist vor der Herausgabe der Patientendaten zu achten:

- Eine Entbindung der Schweigepflicht durch den Patienten ist zwingend erforderlich.
- Es ist die Entscheidung des Patienten, ob und gegebenenfalls welche Auskünfte und Unterlagen er der Versicherung zur Verfügung stellt.
- Die Herausgabe ist nur verpflichtend, soweit dies im Sinne des § 31 Abs. 1 WG erforderlich ist.
- Die vertraulichen Unterlagen dürfen nur an den namentlich genannten Beratungszahnarzt der PKV gesandt werden.
- Der Patient sollte auf jeden Fall darüber informiert werden, dass es nicht im Ermessen des Zahnarztes liegt, wofür die private Krankenversicherung die angeforderten Daten verwendet und ob sich gegebenenfalls hierdurch Nachteile für den Patienten ergeben können.
- Der Zahnarzt entscheidet, inwieweit er eine Vergütung verlangt, diese muss von dem Patienten oder seiner Versicherung übernommen werden.
- Eine Berechnung nach GOÄ Ziffer 75 ist nicht möglich, sondern kann gemäß §§ 612, 670 BGB erfolgen.

### Fazit

Fordert die private Krankenversicherung Behandlungsunterlagen an, sollte in jedem Fall die Schweigepflichtsentbindung des Patienten eingeholt werden. Der Patient ist über die Weitergabe und eventuelle Nachteile durch die Versicherung zu informieren. Diese Leistung ist nicht medizinisch notwendig und die Berechnung erfolgt nach §§ 612, 670 BGB.

## büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der  
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH  
Anne Schuster  
Gymnasiumstraße 18-20  
63654 Büdingen  
Tel.: 0800 8823002  
E-Mail: [info@buedingen-dent.de](mailto:info@buedingen-dent.de)  
[www.buedingen-dent.de](http://www.buedingen-dent.de)



Das Formular steht ab sofort zum Download bereit unter:

<http://www.zwp-online.info/sites/default/files/ressources/pvs.pdf>

(Quelle: büdingen dent)

Kostenlose Auskünfte zum Zwecke der Prüfung der Kostenerstattung sind nicht Nebenpflicht der Behandlung und sollten entsprechend honoriert werden. Da diese Leistung nicht medizinisch notwendig ist, erfolgt die Berechnung nicht nach der GOZ oder GOÄ, sondern nach §§ 612, 670 BGB.

## Cervitec® Plus

Schutzlack mit  
Chlorhexidin und  
Thymol



## Cervitec® Gel

Mundpflege-Gel  
mit Chlorhexidin  
und Fluorid



## Cervitec® Liquid

Antibakterielle Mund-  
spüllösung mit  
Chlorhexidin und Xylit



Das wahrscheinlich beste Trio mit  
antimikrobieller Wirkung.

[www.ivoclarvivadent.de](http://www.ivoclarvivadent.de)

Ivoclar Vivadent GmbH

Dr. Adolf-Schneider-Straße 2 | D-73479 Ellwangen | Tel.: +49 (0) 79 61 / 8 89-0 | Fax: +49 (0) 79 61 / 63 26 | [info@ivoclarvivadent.de](mailto:info@ivoclarvivadent.de)

  
passion vision innovation